

Zeitschrift: Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung von Textilfachleuten

Band: 81 (1974)

Heft: [8]

Vorwort: Mitsprechen! : Mitbestimmen! : Mitverantworten?

Autor: Trinkler, Anton U.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mitsprechen! mitbestimmen! mitverantworten?

Morphologisch gesehen ist das Doppelwort Mitbestimmung ein Dachbegriff, dem sich bei gleicher «Verwandtschaft» aber verschiedenen Gesichtspunkten folgende Ebenen zuordnen lassen: Arbeitsplatz, Betrieb, Unternehmung, Wirtschaftszweig (Branche), nationale Gesamtwirtschaft, internationale bzw. supranationale Wirtschaft.

Mitbestimmung im engeren Sinne umfasst den Arbeitsplatz, den Betrieb und die Unternehmung. Ihre Intensität bewegt sich zwischen den beiden Extremen der alleinigen Verfügungsgewalt des Unternehmers einerseits und der vollumfänglichen Selbstbestimmung der Arbeitnehmer.

Was heisst Mitbestimmung?

Mitbestimmung bedeutet, dass die Arbeitnehmer in bestimmten Formen an Entscheidungen im Betrieb, in der Unternehmung und in der Verwaltung mitwirken. Anstelle des von Deutschland übernommenen Begriffes «Mitbestimmung» würde man besser von «Mitwirken» sprechen. Im allgemeinen kann man dieses Mitwirken in folgende Stufen unterteilen:

1. Recht auf Information

bedeutet, dass der Arbeitnehmer rechtzeitig und sachgerecht über alle ihn berührenden bedeutsamen Tatsachen, Ereignisse und Entscheidungen informiert wird.

2. Recht auf Mitsprache

bedeutet, dass die Arbeitnehmer anzuhören sind, bevor betriebliche Entscheidungen gefällt werden, dass sie Vorschläge machen und Vernehmlassungen zu aufgeworfenen Fragen abgeben und dass sie mitsprechen und mitberaten können.

3. Recht auf Mitentscheidung

oft auch Mitbestimmung genannt, ermöglicht den Arbeitnehmern mit vollem Stimmrecht an den Entscheidungen im Betrieb teilzunehmen.

Der Entscheid über die Mitbestimmung in der Schweiz ist noch nicht gefallen. National- und Ständerat konnten sich bisher nicht auf einen Verfassungsartikel einigen, der dem Volk als Gegenvorschlag zur Initiative der Gewerkschaften vorgelegt werden soll. Für die aus der **Mitbestimmung** logischerweise ableitbare Konsequenz der **Mitverantwortung** haben die Gewerkschaften nämlich bislang leider kein Musikgehör gezeigt. Fordern kann jeder. Verantwortung tragen ist ein anderes Kapitel!